

Arztinnen und Ärzte im Praktikum (AiP) sollen jetzt umgehend ihre Approbation beantragen. Das empfiehlt die Ärztekammer Nordrhein. Denn nach einem Erlass des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums verliert die bisherige Erlaubnis, als AiP ärztlich tätig zu sein, mit der Abschaffung der AiP-Tätigkeit am 30. September 2004 ihre Gültigkeit. Ab 1. Oktober 2004 dürfen Deutsche und EU-Staatsbürger nur noch mit der Approbation ärztlich tätig sein. Die bisherige Erlaubnis für AiP nach § 10 Absatz 4 der Bundesärzteordnung verfällt laut Erlass des Ministeriums ohne Wi-

derruf. Die Approbation muss bei der Behörde beantragt werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Dritte Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden wurde. In Nordrhein sind das die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf. Wer die Prüfung in Westfalen oder einem anderen Bundesland abgelegt hat, muss den Antrag auf Approbation dort stellen (*Internet-Links zu allen Approbationsbehörden siehe Kasten unten*).

Bei der Antragstellung sind zahlreiche Formalitäten zu beachten (*siehe Kasten Seite 11*). Es sind mehrere Dokumente vorzulegen – zum Beispiel aktuelles Führungszeugnis, Straffreiheitserklärung und Gesundheitszeugnis. Erfahrungsgemäß ist es zeitaufwendig, die notwendigen Dokumente zu beschaffen. Es ist ratsam, die Anträge jetzt zügig zu stellen – vor allem im Hinblick darauf, dass die Approbationsbehörden innerhalb weniger Wochen eine sehr hohe Zahl von Approbationen zu erteilen haben.

Arbeitsrechtliche Fragen

Ganz wichtig auch: Nach Auffassung von Arbeitsrechtlern entfällt mit der Abschaffung des AiP die Geschäftsgrundlage für die bestehenden AiP-Ausbildungsverhältnisse (*zu dieser Rechtsproblematik siehe auch Internet-Link im Kasten Seite 11 auf einen Beitrag hierzu im Deutschen Ärzteblatt*). Deshalb ist es ratsam, mit dem Arbeitgeber umgehend über eine Vertragsanpassung zu sprechen. Ob für Klinikärzte ein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung als Assistenz-

T H E M A

AiP: Jetzt die Approbation beantragen

Mit der Abschaffung der AiP-Tätigkeit am 30. September wird die bisherige Berufserlaubnis ungültig – Anträge zügig bei den Bezirksregierungen einreichen

von Horst Schumacher

Mehrkosten durch die Umwandlung von AiP-Stellen in Assistenzarztstellen – durch Regelungen im Krankenhausentgeltgesetz und in der Bundespflegesatzverordnung – sicher. Die Ärzteschaft verlangt deshalb von Trägern und Kassen, diese Mittel schnell und unbürokratisch zur Umwandlung aller AiP-Stellen in Assistenzarztstellen einzusetzen. Das haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) Mitte Juli in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Marburger Bund auch zugesagt.

In dieser Erklärung („Für eine konfliktfreie Umwandlung von Arzt-im-Praktikum-Stellen in Assistenzarztstellen“, im Internet unter www.marburger-bund.de) bekunden die Beteiligten ihre Absicht, gemeinsam an einer zügigen und konfliktfreien Umsetzung der AiP-Abschaffung zu arbeiten. „Berechtigte Interessen aller Betroffenen sind nicht zu tangieren. Dies wird nur erreicht, wenn die Krankenhäuser den bei ihnen beschäftigten AiPlern – soweit diese es wünschen – Vertragsverhältnisse als Arzt/Ärztin anbieten“, steht in dem gemeinsamen Papier.

arzt besteht, ist umstritten und gerichtlich noch nicht geklärt.

Die Frage der Vertragsanpassung muss jeder AiP individuell mit seinem Arbeitgeber klären. Wenn Probleme auftreten, sollte rechtliche Beratung eingeholt werden – zumal es einen gesetzlichen Refinanzierungsanspruch für die Aufstockung der bisherigen AiP-Gehälter nicht in allen Fällen gibt. Das gilt zum Beispiel für niedergelassene Ärzte, die einen AiP nach dem 30. September weiterbeschäftigen wollen.

Für Krankenhäuser stellt das GKV-Modernisierungsgesetz die Erstattung der

Die Abschaffung der AiP-Phase sei ein Instrument, sowohl einen für die Patientenversorgung schädlichen Ärztemangel zu verhindern als auch den für die Zukunft der Krankenhäuser wesentlichen kontinuierlichen Zugang ärztlicher Nachwuchskräfte zu erleichtern, heißt es in der Erklärung von MB, Kassen und DKG weiter. „Ärzteflucht aus den Krankenhäusern wird gestoppt und der Arztberuf wieder attraktiver gemacht.“

Die Bezirksregierungen informieren

über die Formalitäten, die beim Antrag auf Erteilung der Approbation zu beachten sind. Im Landesteil Nordrhein sind zuständig:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2557 (Fr. Kunert), Fax: 0221/147-2525,
hildegard.kunert@bezreg-koeln.nrw.de,
anne.buddenberg@bezreg-koeln.nrw.de,
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24
Fischerstr. 10, 40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-5202 (Fr. Jehle), 0211/475-4250 (Hr. Busshoff),
Fax: 0211/475-5981,
Barbara.jehle@brd.nrw.de, Thomas.busshoff@brd.nrw.de
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zuständige Stellen für die Erteilung der Approbation in allen Bundesländern: www.bundesaeztekammer.de/30/Ausbildung/11Approbationsord/Approbation.html

Informationen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf

Der Arzt im Praktikum hat ausgedient. Zum 1.10.2004 können Deutsche und EU-Staatsangehörige nach erfolgreicher Ablegung des 3. Abschnitts der ärztlichen Prüfung die Approbation erhalten. Absolventinnen und Absolventen dieses Jahres beantragen bis dahin, wenn sie noch eine Stelle als Ärztin/Arzt im Praktikum aufnehmen wollen, eine Berufserlaubnis für die letzten Monate und gleichzeitig die Approbation. Ärztinnen und Ärzte im Praktikum können ab sofort die Approbation zum 1.10.2004 beantragen.

Erteilte Berufserlaubnisse für die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum werden zum 1.10.2004 rechtsungültig. Eine ärztliche Tätigkeit über den 30.09.2004 ist somit nicht möglich und würde den Tatbestand der ärztlichen Tätigkeit ohne Bestallung gem. § 5 HPG (Heilpraktikergesetz) erfüllen.

Absolventinnen und Absolventen dieses Jahres beantragen bis dahin, wenn sie noch eine Stelle als Ärztin/Arzt im Praktikum aufnehmen wollen, eine Berufserlaubnis für die letzten Monate und gleichzeitig die Approbation.

Ärztinnen und Ärzte im Praktikum können ab sofort die Approbation zum 01.10.2004 beantragen. Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk Sie den dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden haben.

Für Anträge auf Approbation sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. formloser Antrag
2. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung (entfällt bei Ärzten, die schon im Besitz einer AiP- Erlaubnis sind)
3. unterschriebener Lebenslauf
4. bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder bei verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Heirats- und Geburtsurkunde.
5. Ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.
6. Führungszeugnis der Belegart 0 (zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt Verwendungszweck: Approbation Ärztin/Arzt)
7. Straffreiheitserklärung mit folgendem Inhalt: Hiermit erkläre ich, (Vor- und Zuname)....., geb. am in , dass gegen mich weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder berufs- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.
8. Gesundheitszeugnis mit folgendem Inhalt: Ein Anhaltspunkt dafür, dass Frau/Herr für die Ausübung des ärztlichen Berufes ungeeignet ist, hat sich nicht ergeben.

Die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen. Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis dürfen bei Vorlage nicht älter als einen Monat sein. Beglaubigungen müssen von einer Behörde vorgenommen sein, die von dem zuständigen Landesminister durch Rechtsverordnung dazu befugt wurde. Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche (Kirchengemeinden, Pfarrämter usw.), Schulen, Studentenwerke und Verbände gelten danach nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind Beglaubigungen durch Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Wir werden bemüht sein, die Approbation zum Stichtag 1.10.2004 zu erteilen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung bitten wir von telefonischen Sachstandsfragen abzusehen.

Informationen und Merkblätter zur Abschaffung des AiP im Internet

Ärztammer Nordrhein (einschließlich Links auf alle in diesem Artikel aufgeführten Seiten): www.aekno.de
Bundesärztekammer: www.baek.de
Ärztammer Westfalen-Lippe: www.aekwl.de
Ärztammer Berlin: www.aerztekammer-berlin.de
Marburger Bund: www.marburger-bund.de
Hartmannbund: www.hartmannbund.de
Deutsche Krankenhausgesellschaft: www.dkgev.de

Informationsveranstaltungen des Marburger Bundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz:
www.marburger-bund.de/nrwrhld/termine/index.htm

Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vollzug der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApoO) vom 23. Juni 2004:
www.aekno.de

Artikel im Deutschen Ärzteblatt 27/2004 (Seite B 1676) zur arbeitsrechtlichen Problematik:
www.aerzteblatt.de/v4/archiv
www.aerzteblatt.de